

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 5/13 S

L 4 SO 353/12 B ER (Hessisches LSG)
S 17 SO 229/12 ER (SG Darmstadt)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. Januar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das Sozialgericht Darmstadt (SG) hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt (*Beschluss vom 22.11.2012*). Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen den Beschluss des SG als unbegründet zurückgewiesen (*Beschluss vom 30.1.2013*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 10.2.2013 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, sich mit Schreiben, eingegangen am 25.2.2013, nochmals zur Sache geäußert und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren gegen den Beschluss des LSG vom 30.1.2013 zu bewilligen.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Gegen den Beschluss des LSG ist, worauf dieses zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG keine Beschwerde gegeben. Da der Antragsteller keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 3 Die vom Antragsteller eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des LSG ist schon wegen der obigen Ausführungen unstatthaft und in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

